



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XIV. Reichs-Ritterschaftliches Memoriale in puncto Præcedentiæ vor den Reichs-Städten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.

vorhin zu ihrer, der Reformirten, Confession: wie sie dann auch nunmehr, wider das alte Herkommen, keine Lutherische Bürger, wenn sie schon dazu sowol oder viel besser als die Reformirten, qualificiret, bloß ex odio Religionis, nicht mehr aufnehmen, und also unserer wahren Religion Zugethane und Verwandte, darum allein von Zünften, Rath's- und Aelterleute- Stellen, als indignos & incapaces, excludiren und ausschliessen thun, welches gleichwol unverantwortlich, und zu nicht geringer Verkleiner- und Beschimpfung unserer wahren, seligmachenden Religion gereicht, auch an sich unbillig, daß die Gäste den Wirth vertreiben wollen.

Wie nun durch Abstellung einer solchen schmähtigen Verfolgung unserer wahren ungeänderten Augspurgischen Confession Zugethane, und darauf anfangs erhaltenen Religion-Friedens, ein besser Fundament guten aufrechten Vernehmens, Confidenz und Einmüthigkeit gepflanzet und bestätigt, und das schädliche Mißtrauen verhütet werden kan; als zweiffeln Wir nicht, die Herren und sie werden, wegen ihrer hohen Principalen, Obern und Committenten, dieses, als ein zu Gottes Ehre und Lehre, auch Gemeinen Wohlwesens und besserer Einigkeit gereichendes, hochmüthliches Werck, in gutem Befehl haben, und dabey ihrer hohen Principalen Respects sich zu bedienen, wohl eingedenck und ohnvergesen bleiben: gestalt Wir sie darum unser theils günstig und gnädig ersuchen. Und verbleiben ihnen mit günstigem und gnädigen Willen wohl beygethan. Datum Glücksburg am 30. Jan. An. 1646.

Der Herren und Eurer

wohlgeneigter

Friedrich.

Den Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrenbesten, Hochgelahrten, unsern besondern Lieben, auch lieben Besondern, der sämtlichen Evangelischen Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, bey den gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu Osnabrück und Münster, anjesho anwesenden Abgesandten u.

§. XIV.

Reichs-Ritterschafftliches Memoriale, in puncto Præcedentia vor den Reichs-Städten.

Zwischen der freyen Reichs-Ritterschafft und den Reichs-Städten schwelte schon lange Zeit her ein Præcedenz-Streit, welcher sonderlich zu Franckfurth Anno 1634. stark getrieben aber nicht entschieden wurde: Nachdem nun in der Kayserlichen Proposition Art. III. (T. I. p. 619.) die Ritterschafft den Reichs-Städten nachgesetzt worden war, that diese durch ihren Gesandten, Wolfgang von

Gemmingen zu Homberg, in nachstehendem Memorial behuffige Vorstellung deshalben; brachte es auch bey den Kayserlichen Gesandten dahin, daß in dem nachhero gefertigten Project Instrumenti Pacis, Artic. III. die freye Reichs-Ritterschafft den Reichs-Städten wieder vorgesezt wurde, und lautet das Ritterschafftliche Memoriale also:

Reichs-Ritterschafftliches Memorial die Præcedenz vor den Reichs-Städten betreffend.

Hoch-wohl-gebohrner Graf, auch Wohl-edel-Gestrenger, Gnädiger und Hoch-gedhrter Herr.

Obwoln Eure Excellenz Excellenz bey gegenwärtigen Dero so hoch-angelegenen Friedens-Occupationen mit andern darzu nicht dienlichen Geschäften zu behelligen, wegen meiner Principalen, des Heiligen Reichs Freyer unmittelbarer Ritterschafft, aller drey Craysen, ich gar nicht gemeynet, sondern vielmehr expresse befehlich, alles, was zu Weitläufigkeit dienen mag, nach Möglichkeit zu vermeiden,
Zweyter Theil. S h h h h und

1646.
Febr.

und in allen Stücken salvis Juribus Nobilitatis, auf den heilsamen Friedens-Zweck zu collimiren, so habe ich doch zu Rettung des Heiligen Reichs Adels Staat und Standes nicht umgehen mögen, Eure Eure Excellenz Excellenz in nachfolgender Sache kürlich und gebührend zu belangen, jedoch also, daß dieselbe einer löblichen Freyen Reichs-Ritterschafft Moderation im Werk selbst zu verspühren haben mögen. Und ist Eurer Eure Excellenz Excellenz bester massen ingedenck, was massen in derselben Proposition Artic. 3. in enumeratione Ordinum Imperii, die Ordnung darum an etwas verwickelt worden, weilsn Eure Eure Excellenz Excellenz, wie allezeit, also auch hierinn mehr auf res ipsas, als dergleichen Punctualitäten ihr Absehen gerichtet, welches hernach von etlichen, die dergleichen Occasionen lange captiret, dahin gedeutet werden wollen, ob hätten Eure Eure Excellenz Excellenz den, zwischen der Ritterschafft und Erbaren Reichs-Städten irrig gerathenen Präcedenz-Streit erdrtern, und den Städten Beyfall geben wollen, bevorab in der Kayserlichen Responcion die Antwort eadem serie gefallen, welches aber vielmehr per occasionem, als ex proposito geschehen, weilsn nemlich die Römisch-Kayserliche Majestät geantwortet, wie sie gefragt worden, gestallt derentwegen die Nothdurfft bereits verfügt worden, und noch weiter beobachtet werden sollen. Nun will Eure Eure Excellenz Excellenz ich nicht verdrießlich erscheinen mit weitläufftiger Einführung dessen, was die löbliche Ritterschafft disfalls, vermöge des Herkommens, und aller und jeder des Heiligen Reichs Satzungen, zumaln gar fedre ausgenommen, darinnen der Ritterschafft und Städte zugleich Meldung geschehen, sonderlich des Religion-Friedens, und anderer jüngerer Handlungen, bey welchen jemand von beyden Partheyen gewesen, und also die indifferenz allein gewaltet, berechtiget, sintemahl mir wohl wissend, daß Eure Eure Excellenz Excellenz seithero des Crayßbachs neulich in Druck ausgegangenes Tractätlein zur Hand gebracht, worinnen dieses ziemlicher massen und zwar also deduciret, daß ein vornehmer von den Reichs-Städten bekennen müssen, er wisse nicht wol was darauf zu antworten, wie dann darin alle successive erfolgte Reichs-Abschiede in einem Register zu finden, worinnen jedesmahl die Ritterschafft vorgefetzt wird, dergestalt, daß dieser perpetuus stylus auch nicht einmal interrumpiret worden, ingleichen will Eurer Eure Excellenz Excellenz ich dismal nicht einführen, das auch in Franckreich, Spanien, Engelland, Italien, ja in den vereinigten Niederlanden selbst, und in der ganzen weiten Welt der Adel überall den Vorzug hat, also das es zumal eine unerhörte, und der von der Natur und allen Völkern eingepflanzten Ordnung zuwider lauffende Sache ist, daß dem Adel die Städte sollen vorgezogen werden. Dieses allein will ich unterthänig und dienstlich erinnern, mit hochfleißiger Bitte, Eure Eure Excellenz Excellenz wollen dasselbe seiner Wichtigkeit nach erwegen, demnach die hochlöbliche Cron, dero vornehmstes Absehen dahin gerichtet, alles in dem Römischen Reiche in seinen alten Stand helfen zu bringen, und dadurch sich bey der werthen Posterität, ewigen Dank und Nachruhm zu erwerben; und dann in dieser Sache das Werk auf Seiten des Adels, wo nicht gar Sonnenklar und richtig, jedoch von nachdencklicher Consequenz, benebenst die hochlöbliche Cron hiebevorn zu Franckfurth hierinnen ein temporal Expediens gefunden, und beyden Dero Bunds-Verwandten, um gewisser motiven willen hierinnen nicht präjudiciren wollen, ohnangesehen sie sich etwa wol vermercken lassen, daß das Recht auf des Adels Seiten vorgeschlagen, nunmehr aber es je alles zum Ende und Frieden zugehet, daß Eure Eure Excellenz Excellenz sich doch wollten gefallen lassen, wo nicht den Reichs-oder Deutschen Adel, jedoch den Ritterschafft militairischen Stand in der ganzen Christenheit, und darunter den Schwedischen selbst, samt der Posterität, und allen denen die durch militairischen Valor und Politische Tugend, denselben noch ins künsttliche meritiren werden, diese Verringerung nicht zuzuziehen, daß sie andern erst, rebus effectis und am Ende des Wercks, ein schmerzliches Judicium erfahren müsten, und zum Wunder der ganzen Welt velut a gradu dejiciret werden: sintemal je was in loco tam illustri geschiehet, der ganzen Welt nicht verborgen seyn mag, hingegen aber dafern je wieder alles Berhoffen Eure Eure Excellenz Excellenz dem Adel hierin absolute nicht gratificiren wollten, daß dieselbe jedoch (allermassen sie sich gegen dem vor Langelt er-

1646
Febr.

1646.
Febr.

kläret) velut Jupiter ipse duas æquato examine lanceas, sustinere, keinem Theil befallen, sondern den zu Franckfurth gut befundenen Processum observiren, und krafft dessen den Adel wiederum data occasione præponiren, oder ja confuso ordine das Präjudicium aufheben, immittelst aber der Freyen Reichs-Ritterschafft eine Attestation erteilen wollten (wie in simili zu Franckfurth auch geschehen) das nemlich Eure Excellenz Excellenz derselben beborab Dero Gesandten in der Proposition zu præjudiciren nicht gemeynet gewesen, sondern darinnen mehr auf die res als ordinem gesehen, massen dann etliche Fürstliche Häuser, und in specie auch die Stadt Augspurg hernach folgen, und das Eure Excellenz Excellenz im übrigen es zu der Ritterschafft und der Städte selbst Austrage gestellt seyn lassen, allermassen Eure Excellenz Excellenz gegen den von Langeln sich erkläret, das sie von solchen Streiten der Stände unter sich selbst nichts wüßten, sich darcin nicht mengen, sonsten aber verhoffen, da jemand der Ritterschafft wegen in loco, das es mit besserer manier werde können redressiret werden. Hieran erweisen Eure Excellenz Excellenz dann respectiver Herrn Waters exempel nach, was recht, billig und darneben Niemand schädlich oder nachtheilig, und um dieselbe wird es die löbliche, freye, unmittelbare Reichs-Ritterschafft äußerster Mühsigkeit nach zu meritiren und zu verdienen obligat und geflissen verbleiben. Eure Excellenz Excellenz damit Gottes Gnaden Bewahrung, Dero aber mich zu beharrlichen Gnaden und Wohlgewogenheit empfehlende. Act. Osnabrück den
- - - Februar. Anno 1646.

1646.
Febr.

Eurer Excellenz Excellenz

Unterthäniger auch dienstwilliger, des Heiligen Römischen Reichs Freyer unmittelbarer Ritterschafft, in Francken, Schwaben und am Rheinstrom samt der Wetterau und zugehörigen Orten, Abgesandter, Wolfgang v. Gemmingen zu Homberg.

§. XV.

Der Stadt
Regensburg
Religions-
Gravamina
gegen den
Bischoff da-
selbst.

Die Reichs-Stadt Regensburg war schon lange Zeit her mit dem Bischoff daselbst, über unterschiedliche Stücke der Geistlichen Jurisdiction, sonderlich aber wegen des Juris Reformandi, in Streit verwickelt. Nachdem nun von seiten des Bischoffs verschiedene Supposita gegen den Effect des Religion-Friedens geäußert worden, welche eine General-Influenz in das Evangelische Wesen zu haben schienen, da alle Wirkung sothanen Friedens ganz vernichtet würde, woforne solche Supposita statt haben sollten; So geschah von seiten der Stadt die nachstehende Vorstellung davon ad Corpus Evangelicum.

Dictat. Osnabr. d. 24. Febr.

1646.

Der Stadt Regensburg Religions-Gravamina, mit
Beilage Lit. A.

Weil nunmehr auf der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, allergnädigste Bewilligung, auch der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs von beyden Religionen beschehenes Consentiren und Belieben, bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten, von den Religions-Gravaminibus geredet, um verhofften innerlichen Friedens wegen, in derselben Handlung gepflogen, und durch Göttliche Hülffe alle solche Mißverstände und Beschwerden componiret werden sollen: einem jeden getreuen Stande auch zugelassen worden, seine wieder den Religions-Frieden laufende Gravamina in Zeit solcher Tractaten zu übergeben; So beziehet sich erstlich die Stadt Regensburg, auf die allbereit im Druck verfaßte Acta Commissionis derjenigen Handlung, so in Anno 1630. und 1631. der in Regensburg fürgewesenen und vermeyntlich begehrten Religions-Reformations-Zweyter Theil.

H h h h 2

ma-